Der größte Teil der Olivenöleinfuhren erfolgt durch die Mittelmeerhäfen an der Nordküste Italiens; unter diesen Häfen ist Imperia besonders repräsentativ, da in dieser Stadt eine bedeutende, eingeführtes Olivenöl verarbeitende Industrie besteht ; daher empfiehlt es sich, diesen Hafen als Grenzübergangsort der Gemeinschaft zu wählen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Preise für Olivenöl werden für das Wirtschaftsjahr 1966/1967 wie folgt festgesetzt :

— Erzeugerrichtpreis :	115 RE je 100 kg,
— Marktrichtpreis :	80 RE je 100 kg,
— Interventionspreis :	73 RE je 100 kg,
— Schwellenpreis :	79,8 RE je 100 kg.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Preise betreffen mittelfeines Jungfernöl, dessen Gehalt an freien Fettsäuren, ausgedrückt in Ölsäure, 3 Gramm auf 100 Gramm beträgt.

Artikel 3

Als der in Artikel 13 Absatz (2) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannte Grenzübergangsort der Gemeinschaft wird Imperia festgesetzt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 1966.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. DE BLOCK

VERORDNUNG Nr. 166/66/EWG DES RATES

vom 27. Oktober 1966

über die Abschöpfungen auf raffiniertes Olivenöl und einige olivenölhaltige Erzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], insbesondere auf Artikel 14 Absatz (2) und Artikel 15 Absatz (3),

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland [2], insbesondere auf Artikel 4 Absatz (2), Artikel 5 Absatz (3) und Artikel 9,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 14 Absatz (2) und Artikel 15 Absatz (3) der Verordnung Nr. 136/66/EWG erläßt der Rat die erforderlichen Bestimmungen zur Anwen-

[1] AB Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

[2] Siehe Seite 3393/66 dieses Amtsblatts.

dung der Abschöpfungsregelung auf raffiniertes Olivenöl, auf Oliven der Tarifstellen 07.01 N und 07.03 A — ausgenommen solche, die zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt sind — sowie auf die in Artikel 1 Absatz (2) Buchstabe e) der erwähnten Verordnung genannten Erzeugnisse.

Bei raffiniertem Olivenöl muß der bewegliche Abschöpfungsteilbetrag der Abschöpfung für die zur Herstellung des genannten Erzeugnisses erforderliche Menge Olivenöl entsprechen, die pauschal festgesetzt werden kann.

Diese Menge ist unterschiedlich festzusetzen, je nachdem, ob es sich um raffiniertes Olivenöl und reines Olivenöl einerseits oder um raffiniertes Oliventresteröl und raffiniertes Öl aus Oliventrester und Oliven andererseits handelt.

Der feste Abschöpfungsteilbetrag dient als ein gewisser Schutz für die Raffineriebetriebe ; die Betriebe, die Oliventresteröl raffinieren, sind auf Grund der besonderen Verhältnisse, die für diesen Industriezweig in einigen Drittländern bestehen, benachteiligt ; daher ist der feste Abschöpfungsteilbetrag für die beiden Gruppen von Öl auf unterschiedlicher Grundlage zu berechnen.

Für die obengenannten Oliven ist der Abschöpfungsbetrag unter Zugrundelegung des für Olivenöl geltenden Abschöpfungsbetrags nach dem Ölgehalt des eingeführten Erzeugnisses zu berechnen ; dieser Abschöpfungsbetrag ist um einen Betrag zu verringern, der sich aus der Anwendung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs auf den Wert der eingeführten Erzeugnisse ergibt ; dieser Betrag ist unter Zugrundelegung des Weltmarktpreises für diese Oliven pauschal festzusetzen.

Die Abschöpfungsbeträge für einige olivenölhaltige Erzeugnisse sind auf der Grundlage ihres normalen Ölgehalts, der pauschal festgelegt werden muß, sowie unter Berücksichtigung der erforderlichen Schutzmaßnahmen gegen Praktiken, die den Olivenölmarkt stören könnten, zu berechnen.

In bezug auf die Einfuhr der vollständig in Griechenland gewonnenen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft beförderten Erzeugnisse sehen die Artikel 4 Absatz (2) und Artikel 5 Absatz (3) der Verordnung Nr. 162/66/EWG vor, daß der Rat die erforderlichen Bestimmungen für die Anwendung der Abschöpfungsregelung auf raffiniertes Olivenöl, auf Oliven der Tarifstellen 07.01 N und 07.03 A — ausgenommen solche, die zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt sind — sowie auf die in Artikel 1 Absatz (2) Buchstabe e) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse festlegt. Es ist angezeigt, für die betreffende Einfuhr eine Abschöpfungsregelung festzulegen, die der zuvor in Betracht gezogenen allgemeinen Regelung entspricht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Bei den in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten raffinierten Olivenölen der Tarifstelle ex 15.07 A I werden die Abschöpfungsbeträge bei der Einfuhr aus dritten Ländern und — sofern es sich um Erzeugnisse handelt, die nicht vollständig in Griechenland gewonnen oder nicht unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind — bei der Einfuhr gemäß den Artikeln 2 und 3 festgesetzt.

Artikel 2

(1) Bei den in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Olivenölen der Tarifstelle ex 15.07 A I a entspricht der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung für 100 kg dieser Erzeugnisse dem Abschöpfungsbetrag für 111 kg des in Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Olivenöls.

(2) Der feste Teilbetrag entspricht 3,20 Rechnungseinheiten je 100 kg des eingeführten Erzeugnisses.

Artikel 3

(1) Bei den in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Olivenölen der Tarifstelle ex 15.07 A I b des Anhangs I entspricht der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung für 100 kg dieser Erzeugnisse dem Abschöpfungsbetrag für 149 kg des in Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Olivenöls.

(2) Der feste Teilbetrag entspricht 6 Rechnungseinheiten je 100 kg des eingeführten Erzeugnisses.

Artikel 4

Für raffinierte Olivenöle, die vollständig in Griechenland gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die in Artikel 4 Absatz (1) Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 162/66/EWG genannte Menge Öl für die in Artikel 2 der vorliegenden Verordnung genannten Öle auf 111 kg und für die in Artikel 3 der vorliegenden Verordnung genannten Öle auf 149 kg festgesetzt.

Artikel 5

(1) Als raffinierte Olivenöle gelten Öle, die die in Anhang II dieser Verordnung genannten Merkmale aufweisen.

(2) Die Unterscheidung zwischen den in Artikel 2 und den in Artikel 3 genannten Ölen erfolgt nach Maßgabe der nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG erlassenen Bestimmungen.

Artikel 6

(1) Bei 100 kg Oliven der Tarifstellen 07.01 ex N II und 07.03 ex A II des Anhangs I dieser Verordnung entspricht der bei der Einfuhr aus dritten Ländern und — sofern es sich um Erzeugnisse handelt, die nicht vollständig in Griechenland gewonnen oder nicht unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind — bei der Einfuhr erhobene Abschöpfungsbetrag dem Abschöpfungsbetrag für 22 kg des in Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Olivenöls, der sich um den in Artikel 15 Absatz (1) Satz 2 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehenen Betrag verringert. Der letztgenannte Betrag wird gemäß dem Verfahren des Artikels 38 der genannten Verordnung auf der Grundlage des Wertes dieser Erzeugnisse auf dem Weltmarkt oder, falls es keine Notierung gibt, auf der Grundlage des Wertes des Olivenöls auf dem Weltmarkt pauschal festgesetzt, wobei im letzten Fall die Verarbeitungskosten für Olivenöle berücksichtigt werden.

(2) Bei der Einfuhr der in Absatz (1) genannten Erzeugnisse, die vollständig in Griechenland gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, ist der Abschöpfungsbetrag für 100 kg des Erzeugnisses gleich dem Abschöpfungsbetrag für 22 kg des in Artikel 3 der Verordnung Nr. 162/66/EWG genannten Olivenöls.

Artikel 7

(1) Bei den in Artikel 1 Absatz (2) Buchstabe e) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnissen wird der Abschöpfungsbetrag bei der Einfuhr aus dritten Ländern und — sofern es sich um Erzeugnisse handelt, die nicht vollständig in Griechenland gewonnen oder nicht unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, — bei der Einfuhr nach Maßgabe des Absatzes (2) berechnet.

(2) Unbeschadet des Artikels 15 Absatz (2) Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 136/66/EWG entspricht der Abschöpfungsbetrag für 100 kg

— bei Erzeugnissen der Tarifstelle ex 15.17 A I des Anhangs I dieser Verordnung dem Abschöpfungsbetrag für 50 kg des in Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Olivenöls ;

— bei Erzeugnissen der Tarifstelle ex 15.17 A II des Anhangs I dieser Verordnung dem Abschöpfungsbetrag für 80 kg des in Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Olivenöls ;

— bei Erzeugnissen der Tarifstelle ex 23.04 A des Anhangs I dieser Verordnung dem Abschöpfungsbetrag für 8 kg des in Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Olivenöls .

Artikel 8

(1) Der Abschöpfungsbetrag bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz (2) Buchstabe e) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse, die vollständig in Griechenland gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird nach Maßgabe des Absatzes (2) berechnet.

(2) Unbeschadet des Artikels 5 Absatz (2) Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 162/66/EWG entspricht der Abschöpfungsbetrag für 100 kg

— bei Erzeugnissen der Tarifstelle ex 15.17 A I des Anhangs I dieser Verordnung dem Abschöpfungsbetrag für 50 kg des in Artikel 3 der Verordnung Nr. 162/66/EWG genannten Olivenöls ;

— bei Erzeugnissen der Tarifstelle ex 15.17 A II des Anhangs I dieser Verordnung dem Abschöpfungsbetrag für 80 kg des in Artikel 3 der Verordnung Nr. 162/66/EWG genannten Olivenöls ;

— bei Erzeugnissen der Tarifstelle ex 23.04 A des Anhangs I dieser Verordnung dem Abschöpfungsbetrag für 8 kg des in Artikel 3 der Verordnung Nr. 162/66/EWG genannten Olivenöls ;

Artikel 9

Die in den Artikeln 1, 4, 6, 7 und 8 genannten Abschöpfungsbeträge werden von der Kommission zu den gleichen Zeitpunkten festgesetzt und gelten während des gleichen Zeitraums wie er für den Abschöpfungsbetrag für das in Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannte Olivenöl vorgesehen ist.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 1966.

Im Namen des Rates
Der Präsident
L. DE BLOCK

ANHANG I

Tarifnummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
07.01	*Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt :*
	ex N. Oliven :
	I. zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt (1)
	II. andere
07.03	*Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet :*
	ex A. Oliven :
	I. zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt (1)
	II. andere
ex 15.07 B I b 1,	*Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert :*
B I b 2,	A. Olivenöl :
	I. raffiniert :
B II a	a) durch Raffinieren von Jungfernöl gewonnen, auch mit Jungfernöl verschnitten
	b) anderes
	II. anderes
ex 15.17 A und B	*Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen :*
	A. Öl enthaltend, das die Merkmale von Olivenöl aufweist :
	I. Soapstock
	II. andere
ex 23.04	*Ölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Öle, ausgenommen Öldraß :*
	A. Olivenölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung von Olivenöl

(1) Die Zulassung zu diesem Unterabsatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

ANHANG II

Merkmale der raffinierten Öle

Als raffinierte Öle gelten Olivenöle mit einem Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure von höchstens 5 v. H. und einem spezifischen Extinktionskoeffizienten K 268 (optische Dichte der Lösung von 1 g zu 100 ml in Isooctan [2,2,4 Trimethylpentan] bei einer Schichtdicke von 1 cm und einer Wellenlänge von 268 nm) von 0,25 oder mehr (1) und mit einer Schwankung der spezifischen Extinktion im Bereich von 268 nm von mehr als 0,01 (2).

(1) Dieser Koeffizient ist nach dem Gehalt an freien Fettsäuren nach folgender Formel zu berichtigen :
$$K' 268 = K 268 - (0{,}023 \times \text{Prozentsatz an freien Fettsäuren})$$

(2) Diese Schwankung ist definiert als :
$$\Delta K = K 268 - 0{,}5 (K 262 + K 274)$$

VERORDNUNG Nr. 167/66/EWG DES RATES
vom 27. Oktober 1966
über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), insbesondere auf Artikel 18 Absatz (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (2), insbesondere auf Artikel 9,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Ausfuhr von Olivenöl nach Griechenland und dritten Ländern kann gemäß Artikel 18 Absatz (2) der Verordnung Nr. 136/66/EWG und Artikel 8 der Verordnung Nr. 162/66/EWG einerseits, wenn der Preis in der Gemeinschaft über den Weltmarktpreisen liegt, der Unterschied zwischen diesen Preisen durch eine Erstattung ausgeglichen werden, und andererseits, wenn die Weltmarktpreise über dem Preis in der Gemeinschaft liegen, ein Abschöpfungsbetrag erhoben werden, der höchstens gleich dem Unterschied zwischen diesen Preisen sein darf. Es obliegt dem Rat, die Einzelheiten der Anwendung dieser Vorschriften festzulegen.

Bei der Erstattung müssen die genannten Bedingungen die Ausfuhr von Olivenöl nach Empfängerländern ermöglichen und verhindern, daß der Wettbewerb zwischen Erzeugern der Gemeinschaft auf dem Weltmarkt verfälscht wird.

Diese Ziele können im allgemeinen dadurch erreicht werden, daß der Erstattungsbetrag auf den am Tage der Ausfuhr geltenden Abschöpfungsbetrag bei der Einfuhr aus dritten Ländern begrenzt wird.

Um Verkehrsverlagerungen zu verhindern, empfiehlt es sich jedoch, zu bestimmen, daß die von den Mitgliedstaaten ohne eigene Erzeugung gewährten Erstattungsbeträge nicht den Betrag der höchsten von den Erzeugermitgliedstaaten gewährten Erstattung übersteigen ; die Anwendung dieser Vorschriften erfordert, daß die Erzeugermitgliedstaaten der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten den Betrag der tatsächlich zu gewährenden Erstattung mitteilen.

In Anbetracht der zeitlichen Schwankungen der Weltmarktpreise für Olivenöl sowie der Unterschiede bei den Preisen, zu denen die einzelnen Länder das Öl auf dem Weltmarkt anbieten, ist es angezeigt, zur Ausgleichung des Unterschieds zwischen dem Preis in der Gemeinschaft und den Preisen auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der Frachtkosten einen Erstattungsbetrag zu genehmigen, der dem Unterschied zwischen dem Preis in der Gemeinschaft und den günstigsten Absatzmöglichkeiten auf dem Weltmarkt eher entspricht.

(1) AB Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) Siehe Seite 3393/66 dieses Amtsblatts.